

Vertragsbedingungen

für die Lieferung

**einer Stanz-Laser-Maschine sowie einer Blechbiegemaschine inkl.
Erstausrüstung, Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Schulung**

für das

BIBA – Bremer Institut für Produktion und Logistik GmbH

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	3
2	Ansprechpersonen	3
3	Vertragslaufzeit	3
4	Übergabe, Installation und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	3
5	Zahlungsbedingungen	4
6	Rechnungsstellung	4
7	Datenschutzrechtliche Bestimmungen	4
8	Geltendes Recht, Gerichtstand	5
9	Salvatorische Klausel	5

1 Grundlagen

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten folgende Vertragsbestandteile nacheinander

- a) die Leistungsbeschreibung
- b) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- c) Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Formblatt 635)
- d) das Angebot des Auftragnehmers (AN)

Falls vom AN mit dem Angebot eigene Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen eingereicht werden, gelten diese nachrangig nach den zuvor genannten Vertragsbestandteilen.

2 Ansprechpersonen

Von dem AG und dem AN werden jeweils ein Ansprechpartner und ein Vertreter zu Beginn des Vertrages in Textform benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertretungen sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig.

3 Vertragslaufzeit

Der Leistungszeitraum (Vertragsbeginn) für die Lieferung einer Stanz-Laser-Maschine sowie einer Blechbiegemaschine beginnt mit der Zuschlagserteilung. Die Lieferung, Montage, Inbetriebnahme inkl. Installation der erforderlichen Software müssen spätestens bis 15.10.2027 erfolgen. Die Schulungen sollen am 15.11.2027 abgeschlossen sein.

4 Übergabe, Installation und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. **Übergabe und Zustand der Anlage** Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, die vollständige Anlage, bestehend aus beiden Maschinen, in vollständig funktionsfähigem, mangelfreiem und betriebsbereitem Zustand zu liefern und zu übergeben. Die Betriebsbereitschaft ist vom AN nachzuweisen.
2. **Erstinspektion:** Nach Lieferung und Aufstellung führt der AN eine Erstinspektion durch. Diese erfolgt im Beisein von Vertretern des Auftraggebers (AG). Der AN hat den Termin rechtzeitig anzukündigen und sich nach den terminlichen Möglichkeiten des AG zu richten.
3. **Bauseitige Voraussetzungen:** Der AG stellt die erforderlichen Strom- und Druckluftanschlüsse bauseits bereit. Der AN hat den AG rechtzeitig und schriftlich über sämtliche technische Anforderungen, Anschlusswerte und notwendigen Vorbereitungen zu informieren. Unterbleibt eine rechtzeitige Information, trägt der AN die daraus entstehenden Verzögerungen und Mehrkosten.
4. **Versand, Gefahrübergang und Versicherung:** Versand, Gefahrübergang und Versicherung des Liefergegenstands richten sich nach der INCOTERMS-Versandklausel **DPU (Delivered at Place**

Unloaded). Bis zur vollständigen Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort trägt der AN sämtliche Risiken, Kosten und Versicherungsaufwendungen.

5. **Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:** Der AG erbringt lediglich diejenigen Mitwirkungsleistungen, die ausdrücklich in diesem Vertrag genannt sind. Darüber hinausgehende Mitwirkungspflichten bestehen nicht. Der AN trägt die Verantwortung dafür, dass alle für Lieferung, Installation, Inbetriebnahme und Erstinspektion erforderlichen Maßnahmen von ihm selbst oder durch ihn beauftragte Dritte ordnungsgemäß durchgeführt werden.

5 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt in drei Teilen nachfolgenden Bedingungen:

- 40 % spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung
- 50 % spätestens 14 Tage nach Lieferung und Montage
- 10 % spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme der beiden Maschinen

Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung. Des Weiteren gelten die Regelungen in § 17 VOL/B entsprechend.

6 Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt nach den unter Ziffer 5 genannten Bedingungen. Die Rechnungsstellung hat grundsätzlich an nachfolgende Anschrift zu erfolgen:

BIBA – Bremer Institut für Produktion und Logistik GmbH
Hochschulring 20
28359 Bremen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß Richtlinie 2014/55/EU die Rechnung im Format **XRechnung** zu stellen. Rechnungen in Papierform oder als E-Mail-Anhang (z. B. PDF) werden nicht akzeptiert. Jede Rechnung und alle die Rechnung betreffenden Anhänge sind über das Rechnungsportal der Freien Hansestadt Bremen hochzuladen:

<https://onlinedienste.bremen.de/Onlinedienste/Service/Entry/XREchnUNG>

Nähere Informationen zur Rechnungsstellung im Standard-X-Format entnehmen Sie dem **Formblatt 244HB**. Die Angaben zum Rechnungsempfänger werden dem AN nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der EU- Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) einzuhalten.

8 Geltendes Recht, Gerichtstand

Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird Bremen vereinbart.

9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.